

Forschungsdatenzentrum Gesundheit

Nutzungsbedingungen - Anlage 1: Maßnahmen zur Datensicherheit

Version 01-05-000

Anlage 1: Maßnahmen zur Datensicherheit

Hintergrund:

- Laut § 17 Absatz 3 der Forschungsdatenzentrum Gesundheit-Verordnung (FDZGesV) verpflichten sich die datennutzenden Personen, „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, die eine bestimmungsgemäße Datenverarbeitung gewährleisten und die Rechte der betroffenen Personen wahren“.
- Die genannten Punkte finden sich zum Teil auch in den Nutzungsbedingungen wieder, sie sollen hier gesondert erwähnt werden.

Nr.	Bezeichnung
1.	Es ist zu gewährleisten, dass der Zugang zum virtuellen Analyseraum und zu Ergebnismengen durch Unbefugte unterbunden wird. Die Weitergabe von Zugangsdaten ist untersagt.
2.	Der Zugriff auf Daten darf nur aus Ländern aus der EU/EWR oder mit Angemessenheitsbeschluss erfolgen. Länder mit Angemessenheitsbeschluss benötigen eine tiefergehende Prüfung und Genehmigung durch das FDZ. Der Aufenthaltsort der datennutzenden Personen darf nicht in einem Drittstaat liegen.
3.	Die Benutzung eines VPN ist verboten.
4.	Der virtuelle Analyseraum darf nicht im öffentlichen Raum genutzt werden.
5.	Der virtuelle Analyseraum (Remotedesktop-Session) darf nicht abfotografiert, aufgezeichnet, gefilmt, gestreamt oder geteilt werden.
6.	Der virtuelle Analyseraum darf nur für die zugelassenen Datennutzer einsehbar sein. Insbesondere darf der Remotedesktop nicht im Sichtfeld oder in der Nähe von Aufzeichnungsgeräten oder potenziell aufzeichnungsfähigen Geräten oder Sichtfeldern liegen.
7.	Es ist zu gewährleisten, dass der Zugang zu Ergebnismengen und Endgeräten durch geeignete technische Maßnahmen für Unbefugte unterbunden wird.
8.	Der Datenzugang ist nur über sichere Endgeräte gestattet. Vgl. die einschlägigen Kapitel vom „ BSI für Bürger “-Leitfaden und die IT-Grundschutz System Bausteine SYS.2.2.3 Clients unter Windows, SYS.2.3 Clients unter Linux und Unix, SYS.2.4 Client unter macOS
9.	Eine physische Löschung nicht mehr benötigter Datenbestände muss erfolgen.
10.	Jedes potenzielle Problem mit der Datensicherheit muss dem FDZ gemeldet werden.